

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Finanzordnung

1 Grundsatz

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des Südbadischen Volleyball-Verbandes. Fehlen im Einzelfall Regelungen, so entscheidet der Vorstand, in Eilfällen die/der Präsident(in).

2 Organe

2.1 Für die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung sind verantwortlich:

2.1.1 die/der Vizepräsident(in) Finanzen,

2.1.2 die/der Verantwortliche für die Kassenführung (siehe Nr. 2.2),

2.1.3 der Vorstand,

2.1.4 der Verbandstag,

2.1.5 die Kassenprüfer.

2.2 Das Präsidium kann zur Entlastung der/des Vizepräsidenten/in Finanzen für die Kontoführung sowie für andere Teilbereiche einen Verantwortlichen für die Kassenführung einsetzen.

3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

3.1 Die/der Vizepräsident(in) Finanzen ist dem Verbandstag für die Haushaltsplanung und die haushaltsgemäße Kassenführung verantwortlich.

3.2 Die/der Vizepräsident(in) Finanzen verwaltet nachweispflichtige Zuschüsse, die der SBVV von Dritten erhält. Sie/er achtet darauf, dass die Zuschüsse vollständig und rechtzeitig ihrem Verwendungszweck zugeführt werden und weist die Verwendung der Zuschüsse, soweit erforderlich, gegenüber Dritten nach.

3.3 Der/dem Vizepräsident(in)en Finanzen unterstehen alle Kassen des SBVV. Sie/er sorgt für ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge, prüft stichprobenweise die von den Organen und Beauftragten des SBVV unterhaltenen Unterkassen und nimmt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung zu Gunsten oder zu Lasten des SBVV-Hauptkontos vor. Die Unterkassen sind bei der Jahresabschlussrechnung, also im Januar eines jeden Rechnungsjahres abzurechnen.

3.4 Sofern die Kassenführung nicht per Computer mit einem geeigneten Buchhaltungsprogramm abgewickelt wird, hat die/der Vizepräsident(in) Finanzen ein Journal zu führen, welches dem vom Landessportbund Baden-Württemberg entwickelten Kassenbuch für Sportvereine entspricht, wobei die Spalten ab "Spendensammelkonto" nach rechts als Einnahmen- bzw. Ausgabenunterkonten (z. B. Verwaltungskosten, reisekosten usw.) benutzt werden können entsprechend den Haushaltsplanpositionen. Die Kontoauszüge sind in ihrer Reihenfolge getrennt von den fortlaufend nummerierten Belegen zu verwahren.

4 Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

4.1 Ausgaben sind nur im Rahmen des Haushaltsplans zulässig, der zunächst vom Vorstand in Kraft gesetzt und dann vom Verbandstag genehmigt wird. Es gelten jedoch die Vorbehalte gemäss Nr. 4.2 bis Nr. 4.5.

4.2 In der Jahresplanung des Jugend-, Schiedsrichter- und Lehrwartes sowie derjenigen des Vizepräsidenten Sport berücksichtigte Lehrgänge gelten als genehmigt, sofern sie die üblichen Kosten (z. B. Sportschulkosten) nicht überschreiten.

4.3 Nicht in einer Jahrgangsplanung aufgenommene Lehrgänge gelten als genehmigt, wenn sie sich im Rahmen des Haushaltsplanes sowie der üblichen Kosten halten und € 500,00 im Einzelfall nicht übersteigen.

4.4 Mehr als zwei Sitzungen von Organen des SBVV und Sitzungen, die Kosten von mehr als € 125,00 verursachen, sind vom Präsidium zu genehmigen, soweit diese nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind. Auf Vorstandsbeschluss kann die/der Vizepräsident(in) Finanzen die Genehmigung erteilen.

4.5 Im übrigen gilt:

4.5.1 Jedes Präsidiumsmitglied ist in seinem Verantwortungsbereich und im Rahmen der dazu gehörenden Haushaltstitel berechtigt, im Einzelfall über Ausgaben von bis zu € 500,00 zu verfügen.

4.5.2 Im Einzelfall kann der Vorstand Ausgaben von bis zu € 15.000,00 genehmigen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

5 Beiträge, Strafen, Gebühren u. a., Einkünfte

- 5.1 Der SBVV erhebt Mitgliedsbeiträge von Vereinen (Vereinsbeitrag) und Mannschaften (Mannschaftsbeitrag) sowie Beiträge von Spielern (Spielerpassbeitrag).
- 5.2 Der SBVV erhebt Geldstrafen und –bußen gemäss besonderer Regelungen in seinen Ordnungen.
- 5.3 Der SBVV erhebt Gebühren, Auslagen und Abgaben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden. Diese werden, soweit sie nicht in Ordnungen festgelegt sind, vom Vorstand beschlossen.
- 5.4 Der SBVV erhält Sportfördermittel (BSB, LAL).

6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge betragen nach Beschluss des Verbandstages derzeit:

6.1.1	Vereinsbeitrag:	
	Vollmitglieder	€ 225,00
	Passivmitglieder	€ 75,00
6.1.2	Mannschaftsbeitrag:	
	Mannschaftsbeitrag jeweils 1. Ligamannschaft	€ 110,00
	Mannschaftsbeitrag jeweils 2. Ligamannschaft	€ 95,00
	Jede weitere Ligamannschaft	€ 85,00
	1. Jugendmannschaft im Ligabetrieb	€ 70,00
	2. Jugendmannschaft im Ligabetrieb	€ 60,00
	Jede weitere Jugendmannschaft im Ligabetrieb	€ 50,00
	Jede Freizeitmannschaft in der FZ-Runde	€ 40,00
	Jahresmitgliedschaft BFS-Mannschaften	€ 50,00
6.1.3	Die Jugendumlage gemäss JO 2.4.1 beträgt derzeit	€ 25,00
6.1.4	Die Staffelpauschale gemäss LSO 8.5 beträgt derzeit	€ 17,50

6.2 Beitragszahlung

- 6.2.1 Der Beitrag wird entsprechend den Mannschaftsmeldungen bis zum 1. März jeden Jahres fällig. Im SBVV-Mitteilungsblatt wird darauf hingewiesen.
- 6.2.2 Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung im SBVV-Mitteilungsblatt. Es wird die vorgesehene Geldbuße nach LSO 13.5.4 verhängt und eine neue Frist gesetzt.
- 6.2.3 Bei weiterem Zahlungsverzug erfolgt die zweite Mahnung unter erneuter Fristsetzung. Gleichzeitig wird die Geldbuße nach LSO 13.5.20 erhoben und alle Mannschaften des säumigen Vereins bis zum Zahlungseingang gesperrt.
- 6.3 Für neuaufgenommene Vereine, nachgemeldete Mannschaften und für Vereine, die keine Mannschaften im Spielbetrieb haben, erfolgt Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch die/den Vizepräsidentin/en Finanzen. FO 6.2.1 bis 6.2.3 gilt entsprechend.
- 6.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- 6.5 Freizeitmannschaften können als Verein eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Im übrigen ist § 4 der Satzung zu beachten.

7 Geldbußen/-strafen

- 7.1 Für Geldbußen bzw. –strafen gilt LSO 13.5 ff.
- 7.2 Geldbußen/-strafen auf Verbandsebene zieht die/der Vizepräsident(in) Finanzen am Ende des Spieljahres ein; auf Bezirksebene ist die Zahlung an den Bezirkskassenwart zu leisten.
- 7.3 Die/der Vizepräsident(in) Finanzen bzw. der zuständige Kassenwart muss eine Kopie aller Bescheide erhalten, in denen eine Geldbuße oder –strafe ausgesprochen wird. Am Ende des Spieljahres erhält sie/er von jedem Staffelleiter eine Auflistung der im Spieljahr verhängten Bußen/Strafen.

8 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organ des SBVV oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äusserster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstossen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner kann die betreffende Person für dem SBVV entstandenen Schaden oder dem SBVV entstehende Verpflichtungen persönlich in Anspruch genommen werden.

9 Haushaltsplan

- 9.1 Alle Ausgaben müssen den festlegungen des vom Verbandstag genehmigten Haushaltsplans entsprechen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes; jedes Ressort, in

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

dessen Amtsbereich Ausgaben entstehen, ist mit einer gesonderten Position im Haushaltsplan auszuweisen.

- 9.2 Ist die/der Vizepräsident(in) Finanzen mit Ausgaben, die vom Haushaltsplan abweichen nicht einverstanden, so ist ihre Deckung im Rahmen des Haushaltsplans nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn vom Planvorschlag der/des Vizepräsidentin/en bei Verabschiedung des Haushaltsplans abgewichen werden soll.
- 9.3 Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans durch den Verbandstag gilt vorläufig die vom Vorstand genehmigte Fassung. Bis zur vorläufigen Genehmigung durch den Vorstand gelten die Haushaltsansätze des Vorjahres, wobei monatlich höchstens ein Zwölftel der Vorjahressätze ausgegeben werden dürfen.

10 Reisekosten

- 10.1 Der SBVV erstattet den Mitgliedern seiner Organe, den Mitarbeitern der Geschäftsführung und anderen Beauftragten die bei Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen und Turnieren (für Siegerehrung, Ausrichtung und Betreuung von Mannschaften) entstehenden Reisekosten gemäss der nachfolgenden Regelungen.
- 10.2 Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung der reise oder mit Auftragserteilung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als genehmigt.
- 10.3 Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr dorthin; es ist die kürzeste verkehrsübliche Verbindung zu wählen.
- 10.4 Erstattet werden:
- 10.4.1 Fahrtkosten für Omnibus, Strassenbahn, Bundesbahn in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch bis 250 km 2. Klasse, darüber 1. Klasse dazu die erforderlichen Zuschläge; PKW in Höhe von € 0,25 je km bei Alleinfahrern, € 0,27 je km bei Mitnahme von weiteren Abrechnungsberechtigten (Mitfahrer haben keinen eigenen Erstattungsanspruch); Flugreisen (2. Klasse) mit Genehmigung des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen in voller Höhe; Taxifahrten gegen Nachweis in besonders begründeten Ausnahmefällen in voller Höhe.
- 10.4.2 Tagegeld bei Abwesenheit von der Wohnung
- | | | |
|-----------------|---|-------|
| bis 8 Stunden | € | 5,00 |
| bis 10 Stunden | € | 8,25 |
| bis 12 Stunden | € | 11,50 |
| über 12 Stunden | € | 16,50 |
- 10.4.3 Sitzungsgeld
- Anstelle eines Tagegeldes wird bei Sitzungen und Tagungen Sitzungsgeld gewährt.
- | | | |
|--------------------------------------|---|-------|
| Beim Verbandstag | € | 15,00 |
| Bei Vorstands-/Präsidiumssitzung | € | 15,00 |
| Bei Ausschuss-Sitzung | € | 6,00 |
| Bei sonstigen Sitzungen und Tagungen | € | 6,00 |
- 10.4.4 Übernachtungsgeld
- Übernachungskosten (ohne Frühstück) werden bis zu € 40,00 gegen Nachweis erstattet. Höhere Kosten werden in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis erstattet. Anstelle einer Übernachtung werden Schlafwagenkosten (2. Klasse) oder Liegewagenkosten übernommen. In besonderen Fällen können mit Zustimmung der/des Vizepräsidentin/en Finanzen zusätzlich noch Übernachtungskosten übernommen werden.
- 10.4.5 Nebenkosten
- Erforderliche Nebenkosten werden gegen Nachweis erstattet. Bei Automatenbenutzung genügt ein Eigenbeleg.
- 10.5 Werden Aufwendungen (z. B. Verpflegung) von einem Dritten übernommen, so ist das Tagegeld gemäss FO 11.3 zu kürzen.
- 10.6 Die Benutzung des eigenen PKW ist bei Dienstreisen für den SBVV grundsätzlich nur unter Ausschluss aller Ansprüche gegen den SBVV bei eventuellen Schadensfällen gestattet. Ersatzansprüche gegen den SBVV, die mit der Benutzung des eigenen PKW zusammenhängen, werden ausgeschlossen, soweit nicht dem SBVV Ansprüche gegen Dritte zustehen (z. B. gegen die Kaskoversicherung des SBVV).

11 Vergütungen bei Lehrgängen und Vorhaben

- 11.1 Die Vergütung von Lehrkräften, die für den SBVV Lehrgänge abhalten, wird vom SBVV übernommen. FO 10.5 gilt entsprechend.
- 11.2 Die Vergütung beträgt € 10,00 pro Einheit (eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten). Begründete Ausnahmen für die B-Trainer-Ausbildung können vom SBVV-Vorstand genehmigt werden.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

- Ausfallzeiten (Anreise, Essen, Pausen, Nachtruhe) sind mit dem Tagegeld abgegolten und werden nicht vergütet.
- 11.3 Neben den Vergütungen und Erstattungen aus FO 11.2 werden Reisekosten gemäss FO 10.1 bis 10.3 erstattet. Bei Gemeinschaftsverpflegung mindert sich das Tagegeld wie folgt:
- | | | |
|-----------------------------|---|-------|
| Für das Frühstück um | € | 2,15 |
| Für das Mittagessen um | € | 4,25 |
| Für das Abendessen um | € | 4,25 |
| Für die Tagesverpflegung um | € | 10,65 |
- 11.4 Bei Schiedsrichter-Lehrgängen gelten folgende Höchstgrenzen:
- | | |
|------------------------|------------|
| B-Kandidaten-Lehrgang | max. 16 VE |
| C-Fortbildungslehrgang | max. 4 VE |
| B-Fortbildungslehrgang | max. 8 VE |
- Die Abnahme der praktischen Prüfung sollte bei C-Prüfungen eine Stunde und bei B-Prüfungen zwei Stunden pro Prüfling nicht überschreiten.

12 Vergütung von Schiedsrichtereinsatz bei Turnieren

- 12.1 Bei ein- oder mehrtägigen Meisterschaften und Veranstaltungen gewährt der SBVV den von ihm eingesetzten Schiedsrichtern Reisekostenerstattung nach FO 10. FO 11.3 gilt entsprechend.
- 12.2 Wird bei einem mehrtägigen Einsatz statt einer Übernachtung Heimreise und Wiederanreise vorgezogen, so können Fahrtkosten höchstens bis zur Höhe der eingesparten Übernachtungskosten erstattet werden.
- 12.3 Für die Spielleitung auf Verbandsebene erhält der Schiedsrichter (1. und 2. SR) pro geleitetem Spiel folgende Vergütung:
- | | | |
|----------------------------|---|-------|
| Spiel auf zwei Gewinnsätze | € | 7,50 |
| Spiel auf drei Gewinnsätze | € | 12,50 |

13 Gebührensätze

- 13.1 Für die Teilnahme an Schiedsrichter-Lehrgängen sind folgende Gebühren festgelegt:
- | | | |
|-------------------------------|---|----------|
| Jugendschiedsrichter-Lehrgang | € | 5,00 |
| D-Schiedsrichter-Lehrgang | € | 20,00 |
| C-Schiedsrichter-Lehrgang | € | 25,00 |
| BK-Schiedsrichter-Lehrgang | € | 40,00 *) |
| B-Schiedsrichter-Prüfung | € | 30,00 |
| D-, C-, B-Fortbildung | € | 5,00 |
- *) Bei Nichtbestehen des praktischen Teils der BK-Prüfung werden € 15,00 erstattet.
- 13.2 Für die Spielleitung bei Einzelspielen erhält der Schiedsrichter (1. und 2. SR) die Fahrtkostenerstattung nach FO 10.4.1 und die Vergütung nach FO 12.3.

14 Reisekosten für Kaderspieler und sonstige Lehrgangsteilnehmer

- 14.1 Bei Massnahmen auf Verbandsebene erhalten Teilnehmer Fahrtkostenersatz nach FO 10.4.1. FO 10.5 gilt entsprechend. Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden vom SBVV übernommen.
- 14.2 Bei dezentralen Massnahmen (z. B. Bezirkssichtungslehrgänge) übernimmt der SBVV die Kosten nach FO 14.1 nur dann, wenn dies vom Vorstand vorher genehmigt und in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt wurde.
- 14.3 Bei örtlichen Massnahmen (vereins-, schul-, und gemeindebezogene Lehrgänge) werden keine Kosten übernommen.
- 14.4 Bei Auswahlspielen könne die Spieler neben dem Kostenersatz nach FO 14.1 ein tägliches Taschengeld als Aufwendersatz für erhöhte Lebenshaltungskosten von bis zu € 2,50 im Inland und von bis zu € 5,00 im Ausland erhalten. Die Zahlung eines Tagegeldes entfällt.

15 Geschäfts- und Verwaltungskosten

- 15.1 Amtsträger des SBVV einschliesslich der Beauftragten können gegen Einzelnachweis Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen (bei Automatenbenutzung genügt Eigenbeleg).
- 15.2 Telefon-, Porto- und Büromaterialkosten können auf Beschluss des Vorstands pauschal bis zu einer Höhe von € 50,00 erstattet werden.
- 15.3 Posten für Büro- und Hilfsarbeiten werden nur ausnahmsweise erstattet, z. B., wenn die Geschäftsstelle nicht zur Verfügung steht und diese Arbeiten den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Eine Erstattung von mehr als € 25,00 im Einzelfall setzt die vorherige Zustimmung voraus.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

mung der/des Vizepräsidentin/en Finanzen und bei Kosten über € 75,00 die des Vorstands voraus.

16 Lehrgangsabrechnungen

- 16.1 Fahrtgelder sind während des Lehrgangs gegen Unterschrift der Teilnehmer auszuführen.
- 16.2 Die Kosten nach FO 11 und FO 15 sind, soweit möglich, in die Lehrgangskosten einzubeziehen.
- 16.3 Abrechnungen sind ggf. über den zuständigen Fachwart innerhalb von vier Wochen vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres bei der/beim Vizepräsidentin/en Finanzen einzureichen. Der Fachwart vermerkt mit seiner Unterschrift und dem Zusatz "sachlich richtig" auf den Abrechnungsformularen die Richtigkeit und Sachgemässheit von Ausgaben.
- 16.4 Die/der Vizepräsident(in) Finanzen stellt den Rechnungsbetrag fest und nimmt die Auszahlung vor.
- 16.5 Die/der Vizepräsident(in) Finanzen kann Fachwarten und Lehrgangsleitern, die regelmässig Lehrgänge durchführen, einen ständigen Vorschuss von bis zu € 500,00 gegen Quittung überlassen.

17 Abrechnung

Alle Funktionsträger haben ihre Abrechnung (ausser bei Kleinbeträgen) je Quartal vorzulegen.

18 Kassenprüfung

- 18.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie soll möglichst mindestens zwei Monate vor dem Verbandstag erfolgen. Sie wird in Anwesenheit der/des Vizepräsidentin/en Finanzen von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
- 18.2 Bei Bedarf können zusätzliche, bei Verdacht von Unregelmässigkeiten müssen unangekündigte Kassenprüfungen erfolgen.
- 18.3 Die Aufgabe der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Feststellung, ob alle Ausgaben belegt sind, ordnungsgemäss verbucht sind und dem Haushaltsplan entsprechen sowie auf die Einsichtnahme in die Einnahmesituation.
- 18.4 Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in einem Prüfbericht und dem Kassenbuch (soweit nicht elektronische Buchhaltung) zu vermerken.
- 18.5 Die Kassenprüfer können alle Kassen prüfen, die für den SBVV geführt werden, und alle Konten, die für den SBVV unterhalten werden.

19 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung wurde vom Verbandstag 2002 in Schwenningen genehmigt und tritt am 6. Juli 2002 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte am 8. Juli 2006 auf dem Verbandstag in Umkirch.